

Vertrag

**über die Lieferung von elektrischer Energie
für berufliche, gewerbliche oder sonstige Zwecke
aus dem örtlichen Verteilernetz**

zwischen

Kahrs Holz und Bau GmbH

Brügger Straße 31, 28870 Ottersberg

– nachstehend „Kunde“ genannt –

und dem

Elektrizitäts-Werk Ottersberg

-Vertrieb-, Grüne Straße 26, 28870 Ottersberg

– nachstehend „EWO“ genannt –

1. Lieferung, Abnahme und Preise

- 1.1 Der Kunde beauftragt das EWO -Vertrieb- mit der Lieferung der gesamten elektrischen Energie auf Niederspannungsebene (400 V, 50 Hz) und gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages für die in der **Anlage 1** bezeichnete Abnahmestelle im Liefergebiet des EWO -Vertrieb-. Das EWO -Vertrieb- stellt die elektrische Energie am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung. Der Kunde verpflichtet sich mit diesem Vertrag zur Zahlung des Entgelts gemäß dem als **Anlage 2** beigefügtem Preisblatt.
- 1.2 Die Angaben zur Entnahmestelle (**Anlage 1**), das Preisblatt (**Anlage 2**) und die "Allgemeinen Stromlieferbedingungen (ASB)" (**Anlage 3**) sind diesem Vertrag beigefügt und dessen Bestandteile. Regelungen in diesem Vertrag gehen Regelungen in den ASB vor, soweit sie davon abweichen.
- 1.4 Die Maximalabnahme pro Kalenderjahr ist 110% der in Anlage 2 angegebenen Menge in kWh. Wird diese Menge überschritten, wird Differenzmenge zu aktuellen Preisen am Spotmarkt nachbeschafft.

2. Netznutzung

Die Regelung der Netznutzung ist Bestandteil dieses Vertrages. Die Entgelte für die Netznutzung werden im Preisblatt (**Anlage 2**) separat aufgeführt.

3. Mess- sowie Steuereinrichtungen

- 3.1 Die von dem Kunden an der Übergabestelle bezogene elektrische Energie wird in der Regel durch die jeweils im Eigentum des EWO -Netz- befindlichen Messeinrichtungen erfasst und über Zählerfernauslesung dem EWO -Abteilung Vertrieb- vom EWO -Netz- zur Verfügung gestellt.
- 3.2 Voraussetzung für die Lieferung ist eine bestehende registrierende ¼-Stunden-Leistungsmessung.
- 3.3 Zur Zählerfernauslesung stellt der Kunde in der unmittelbaren Nähe der Messeinrichtung einen 230-V-Anschluss für ein GSM-Modem rechtzeitig vor Lieferbeginn unentgeltlich zur Verfügung.
- 3.5 Der Kunde wird dem EWO -Netz- den Verlust, die Beschädigung oder die Störung der Messeinrichtung unverzüglich mitteilen.

4. Angaben des Kunden

Fehlerhafte oder unvollständige Angaben des Kunden in der **Anlage 1** berühren die Wirksamkeit des Vertrages nicht. Sind die Angaben des Kunden in der **Anlage 1** nicht vollständig oder fehlerhaft, ist das EWO -Vertrieb- berechtigt, den Kunden zur Ergänzung oder Berichtigung aufzufordern oder die betroffenen Angaben entsprechend den tatsächlichen Gegebenheiten selbst zu ergänzen oder zu berichtigen. Dies gilt auch für Änderungen oder Ergänzungen, die nach Abschluss des Vertrages eintreten.

5. Abrechnung und Fälligkeit

- 5.1 Die Abrechnung über die gelieferte Energie erfolgt monatlich.
- 5.2 Der Rechnungsbetrag ist gemäß GVV bzw. NAV zwei Wochen nach Zugang der Rechnung fällig.

6. Laufzeit, Kündigung und Preisanpassung

- 6.1 Dieser Vertrag tritt, mit Unterzeichnung, jedoch spätestens am 01.01.2023 in Kraft und läuft zunächst bis zum 31. Dezember 2023. Die Laufzeit des Vertrages verlängert sich danach jeweils um ein Jahr, wenn der Vertrag nicht von einem der Vertragspartner mit einer Frist von sechs Wochen vor Ablauf gekündigt wird.

Lieferbeginn ist der 01.01.2023.

- 6.2 Die gesetzliche Kündigungsfrist aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- 6.3 Werden durch eine Entscheidung einer Behörde oder eines Gerichts die vom EWO -Netz- nach diesem Vertrag (**Anlage 2 – Preisblatt**) erhobenen Netzentgelte herab- oder heraufgesetzt, kommt es zu einer Preisanpassung.
- 6.4 Sollten nach Vertragsschluss erlassene Gesetze, Verordnungen oder behördliche Maßnahmen die Wirkung haben, dass die Erzeugung oder der Bezug von elektrischer Energie für das EWO -Vertrieb- verteuert oder verbilligt werden, so erhöhen oder verbilligen sich zum Ausgleich der angeführten Preis- und Kostensteigerungen oder -senkungen die Strompreise entsprechend von dem Zeitpunkt an, an dem die Vertauung oder Verbilligung in Kraft tritt oder für das EWO -Vertrieb- Wirkung entfaltet, in jedem Falle jedoch erst nach einer entsprechenden Mitteilung des EWO -Vertrieb- an den Kunden. Diese Regelung gilt insbesondere für die gesetzgeberische oder behördliche Maßnahmen zur Förderung der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien oder aus der Kraft-Wärme-Kopplung und die Fortleitung, die Übertragung, die

Verteilung oder die Abgabe (Netznutzung). Beim EEG und KWKG besteht die Möglichkeit der Rückrechnung, sofern die für das Lieferjahr abzurechnende Quote endgültig feststeht.

Der Gesetzgeber beabsichtigt, den Ausbau der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien in politisch derzeit nicht absehbarem Umfang zu fördern. Dadurch ändern sich ggf. die bei Vertragsabschluss schon bestehenden Belastungen. Aus diesem Grund gilt das v. g. Preisanpassungsrecht auch entsprechend in den Fällen, in denen Gesetze, Verordnungen oder behördliche Maßnahmen, die bei Vertragsabschluss schon in Kraft getreten bzw. erlassen worden sind, während der Vertragslaufzeit die Belastungen des EWO –Vertrieb/Netz- in der in Absatz 1 genannten Art verändern.

Dem Kunden wird eine Preisanpassung sechs Wochen vor ihrer Wirksamkeit mitgeteilt. Diese Mitteilung erfolgt in Textform an die letzte vom Kunden genannte Anschrift.

7. Zahlungsweise

Der Kunde ermächtigt das EWO -Vertrieb- widerruflich, die monatlichen Rechnungsbeträge aus diesem Vertragsverhältnis, bei Fälligkeit (nach Ziffer 5) von seinem nachfolgend genannten Girokonto im Lastschrifteinzugsverfahren einzuziehen:

Geldinstitut : Volksbank Wümme-Wieste eG BLZ/ BIC: 291 656 81/ GENODEF1SUM

Kontonummer / IBAN: DE04291656810082100400

Kontoinhaber : _____
(falls abweichend vom Kunden)

8. Sicherheitsleistungen

- 8.1 Das EWO -Vertrieb- kann in begründeten Fällen eine angemessene Sicherheitsleistung vom Kunden verlangen. Kommt der Kunde einem schriftlich begründeten und berechtigten Verlangen des EWO -Vertriebs nach Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung nach Ziffer 8.5 nicht binnen 10 Werktagen nach, kann das EWO -Vertrieb- die Stromlieferung an den Kunden ohne weitere Ankündigung sofort durch das EWO -Netz- unterbrechen lassen, bis die Sicherheit vom Kunden in voller Höhe an das EWO -Vertrieb- geleistet ist.
- 8.2 Als begründeter Fall und vom EWO -Vertrieb- nachzuweisen im Sinne von Ziffer 8.1 gilt insbesondere, dass
- a) der Kunde mit einer Zahlung trotz der 1. Mahnung, in der ein Zahlungsziel von mindestens 14 Tagen gesetzt sein muss, in Verzug ist,
 - b) gegen den Kunden Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet sind oder bevorstehen,
 - c) eine vom EWO -Vertrieb- über den Kunden eingeholte Auskunft einer allgemein im Geschäftsleben anerkannten Auskunft (z. B. Creditreform) über seine wirtschaftlichen Verhältnisse die berechnete Besorgnis zulässt, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem vorliegenden Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder
 - d) sonstige Gründe vorliegen, die begründet darauf schließen lassen, dass sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden wesentlich verschlechtert haben und Anlass für die Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem EWO -Vertrieb- aus diesem Vertrag nicht mehr, nicht mehr in voller Höhe oder nicht mehr rechtzeitig nachkommen kann oder können wird.
- 8.3 Als angemessen im Sinne von Ziffer 8.1 gilt eine Sicherheit, wenn sie dem auf Basis dieses Vertrages errechneten zweifachen voraussichtlichen monatlichen Entgelt entspricht. Besondere Umstände rechtfertigen im Einzelfall Abweichungen zu Gunsten und zu Lasten des Kunden. Die entsprechenden Voraussetzungen hat derjenige nachzuweisen, der sich auf die besonderen Umstände beruft. In beiden Fällen sind die Höhe der bestehenden Zahlungsrückstände des Kunden gegenüber dem EWO -Vertrieb- und das Zahlungsverhalten des Kunden gegenüber dem EWO -Vertrieb- in der Vergangenheit zu berücksichtigen, insbesondere ob Rechnungen des EWO -Vertrieb- immer pünktlich vom Kunden bezahlt wurden.
- 8.4 Das EWO -Vertrieb- kann erst nach fruchtlosem Verstreichen einer nach Verzugsseintritt gemäß Ziffer 8.2 gesetzten angemessenen Frist ohne weitere Ankündigung die Sicherheitsleistung in Anspruch nehmen.
- 8.5 Der Kunde ist berechtigt, seine Pflicht zur Sicherheitsleistung dadurch abzuwenden, dass er monatliche Vorauszahlungen nach Abschnitt D Ziffer 3 der Allgemeinen Stromlieferbedingungen (ASB) jeweils bis zum 15. des Vormonats leistet. Vorauszahlungen werden bei der nächsten Abrechnung verrechnet.
- 8.6 Soweit das EWO -Vertrieb- vom Kunden eine Sicherheitsleistung nach Ziffer 8.1 oder 8.2 verlangen, kann diese vom Kunden auch in der Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Großbank mit dem Verzicht auf die Einrede der Vorausklage und mit der Verpflichtung zur Zahlung auf erstes Anfordern erbracht werden.

- 8.7 Sicherheiten des Kunden werden von dem EWO -Vertrieb- zum jeweiligen Basiszinssatz verzinst.
- 8.8 Eine vom Kunden gegebene Sicherheit ist vom EWO -Vertrieb- auf schriftliche Anforderung des Kunden unverzüglich wieder an diesen zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen nach Ziffer 8.1 bzw. 8.2 entfallen sind und dies der Kunde dem EWO -Vertrieb- anhand von entsprechenden Unterlagen in einer für das EWO -Vertrieb- nachprüfaren Weise belegt.

9. Geltung der Allgemeinen Stromlieferbedingungen (ASB) sowie der StromGVV bzw. NAV

Soweit dieser Vertrag oder die beigefügten Allgemeine Stromlieferbedingungen (ASB) nichts Abweichendes vorsehen, gilt die Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV) vom 26.10.2006 (BGBl. I S. 2391) und die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in der Niederspannung (NAV) vom 01.11.2006 (BGBl. I S. 2477) entsprechend, die als Anlage beigefügt sind. Die StromGVV und die NAV sowie die Allgemeinen Stromlieferbedingungen (ASB) werden vom EWO (Vertrieb und Netz) auf der Internetseite: www.ewerk-ottersberg.de veröffentlicht.

10. Vollmacht

Der Kunde bevollmächtigt das EWO -Vertrieb- zur Vornahme aller Handlungen sowie Abgaben und Entgegennehmen aller Erklärungen, die im Zusammenhang mit einem Wechsel des Stromversorgers erforderlich werden, soweit dem Kunden dadurch keine Kosten entstehen. Diese Vollmacht gilt insbesondere für eine gegebenenfalls erforderliche Kündigung des bisherigen Strombezugsvertrages und für die Abfrage der Verbrauchsdaten des Kunden aus den vorangegangenen Jahren sowie den Abschluss der für eine Belieferung notwendigen Verträge mit dem Netz des EWO.

11. Schlussbestimmungen

- 11.1 Änderungen und Ergänzungen sowie Kündigung bedürfen der Schriftform, soweit in diesem Vertrag und seiner Anlagen nichts anderes vereinbart ist. Auf dieses Schriftformerfordernis kann nur durch schriftliche Erklärung verzichtet werden.
- 11.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtlich unwirksam werden, so verpflichten sich beide Vertragspartner, sie möglichst durch im wirtschaftlichen und technischen Erfolg gleichkommende Bestimmungen zu ersetzen.
- 11.3 Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages treten allen früheren Verträge über die Lieferung elektrischer Energie für die in der Anlage 1 bezeichneten Abnahmestellen des Kunden, deren Nachträge und alle sie betreffenden zusätzlichen Vereinbarungen zwischen dem Kunden und dem EWO -Vertrieb/Netz- außer Kraft.

Otterstedt 21.11.2022
 Ort Datum

 Brügger Straße 31
 D-28370 Otterstedt
 Tel. 04405-7909910
 Fax 04405-7909911
 Unterschrift des Kunden
 Email: info@kahrs-holz-bau.de
 www.kahrs-holz-bau.de

Ottersberg, 19.11.2022
 Ort Datum

 ELEKTRIZITÄTSSWERK
 OTTERSBERG
 Grüne Straße 26
 28870 Ottersberg

Auf die Einwilligung des Kunden nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) gemäß Abschnitt G Ziffer 5 der Allgemeinen Stromlieferbedingungen (ASB) wird hingewiesen.

Anlagen:

- | | |
|----------|---|
| Anlage 1 | Angaben zur Entnahmestelle |
| Anlage 2 | Preisblatt |
| Anlage 3 | Allgemeine Stromlieferbedingungen (ASB) |

Anlage 1

Angaben zur Entnahmestelle

1. Ort der Entnahmestelle

- (X) übereinstimmend mit der Adresse des Kunden.
() davon abweichend:

_____ Straße	_____ Hausnummer	_____ PLZ	_____ Ort
-----------------	---------------------	--------------	--------------

2. Zählernummer

Kundennummer:

10608942
1. Zählernummer

565316/1
Kundennummer

3. Bisheriger Stromlieferant

Bisheriger Stromlieferant

- (X) ist das EWO -Vertrieb- gewesen.
() war

4. Art der Stromlieferung

Die Stromlieferung dient dem

- () Beruflichen Bedarf
() Haushaltsbedarf
(X) Gewerblichen Bedarf
() Landwirtschaftlichen Bedarf

Stromverbrauch im vergangenen Jahr : 50.258 kWh

Leistungsbedarf : 31 KW

5. Sonstiges

Anlage 2

Preisblatt 2023

Stromlieferung mit registrierender Leistungsmessung

Kahrs Holz und Bau GmbH
Kundennummer: 565316/1

Für das Lieferjahr 2023 haben wir die prognostizierte Menge von 70.000 kWh eingedeckt. Der Preis deckt ein Toleranzband von +10%.

A. Strompreis vom 01.01.2023 – 31.12.2023

Arbeitspreis HT:	21,476 Cent/kWh
Arbeitspreis NT:	19,976 Cent/kWh
Leistungspreis:	90,00 € / kW / Jahr

im Arbeitspreis enthalten ist die Netznutzung und die Konzessionsabgabe

B. Netznutzung Mittelspannung vorläufig (Stand 11.11.2022)

Benutzungsstunden > 2.500 h/a

Arbeitspreis:	4,73 Cent/kWh
Leistungspreis:	14,35 €/kW/a
Messstellenbetriebsentgelt:	395,89 €/a

Benutzungsstunden < 2.500 h/a

Arbeitspreis:	0,91 Cent/kWh
Leistungspreis:	109,95 €/kW/a
Messstellenbetriebsentgelt:	395,89 €/a

C. Steuern und Abgaben (Stand 11.11.2022)

KWKG	0,357 Cent/kWh
§17 OffShore	0,591 Cent/kWh
§19/2 NEV bis 1.000.000 kWh	0,417 Cent/kWh
Konzessionsabgabe	0,110 Cent/kWh
Stromsteuer	2,050 Cent/kWh
Mehrwertsteuer	19 %

Änderungen der Kosten für die vorgenannten Leistungen unter Abschnitt C und Abschnitt B werden entsprechend erhöhend oder ermäßigend berücksichtigt.

Allgemeine Stromlieferbedingungen (ASB) für Lastprofilkunden und Lastgangmes- sung in Nieder- und Mittelspannung

A. Begriffsbestimmungen

B. Stromlieferung

1. Stromliefervertrag
2. Bedarfsdeckung
3. Art der Stromlieferung
4. Voraussetzung der Stromlieferung
5. Haftung bei Stromlieferungsstörungen
6. Erweiterung und Änderung der Kundenanlage sowie der Verbrauchsgeräte und Mitteilungspflichten

C. Aufgaben und Rechte des Messstellenbetreibers sowie des EWO

1. Messeinrichtungen
2. Ablesung
3. Zutrittsrecht
4. Vertragsstrafe

D. Abrechnung der Stromlieferung

1. Abrechnung
2. Abschlagszahlungen
3. Vorauszahlungen
4. Sicherheitsleistung
5. Rechnungen und Abschläge
6. Zahlung und Verzug
7. Berechnungsfehler

E. Lieferantenwechsel und Lieferantenkonkurrenz

1. Lieferantenwechsel
2. Lieferantenkonkurrenz

F. Unterbrechung und Beendigung des Stromlieferungsverhältnisses

1. Unterbrechung der Stromlieferung
2. Kündigung
3. Fristlose Kündigung

G. Entgelte, Ersatzversorgung und Sonstiges

1. Entgelte, Bestimmungsrecht, Anpassung von Preisen
2. Ersatzversorgung
3. Gerichtsstand
4. Veröffentlichung und Änderung der Allgemeinen Stromlieferbedingungen
5. Einwilligung des Kunden nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

Allgemeine Stromlieferbedingungen (ASB)

A. Begriffsbestimmungen

1. **Eigenanlagen** sind Anlagen zur Deckung des Eigenbedarfes, die nicht vom EWO -Netz- oder vom EWO -Vertrieb- betrieben werden.
2. **Entnahmestelle** ist das Ende des Netzanschlusses und der Punkt, an dem vom Kunden Strom aus dem Verteilernetz entnommen wird.
3. **Kunde** ist der Letztverbraucher gemäß § 3 Nr. 25 EnWG, der Strom für den Eigenverbrauch kauft.
4. **Kundenanlagen** sind die elektrischen Anlagen hinter dem Netzanschluss, mit Ausnahme der Messeinrichtungen.
5. **Netzanschluss** ist die Verbindung des Verteilernetzes mit der Kundenanlage.
6. Das EWO -Netz- ist der Betreiber des Verteilernetzes.
7. **Strom** ist elektrische Energie.
8. **Stromlieferant** ist eine natürliche oder juristische Person, deren Geschäftstätigkeit ganz oder teilweise auf den Vertrieb von Strom zum Zwecke der Belieferung von Letztverbrauchern ausgerichtet ist.
9. **Stromliefervertrag** ist der Vertrag, aufgrund dessen der Kunde vom EWO -Vertrieb- mit Strom beliefert wird.
10. Das EWO -Vertrieb- ist das örtliche Stromversorgungsunternehmen.
11. **Verteilernetz** ist das örtliche Netz des EWO, das überwiegend zur Versorgung von Letztverbrauchern mit Strom dient.

B. Stromlieferung

1. Stromliefervertrag

2.

- 1.1 Der Stromliefervertrag ist in Textform abzuschließen.
- 1.2 Im Stromliefervertrag oder in der Vertragsbestätigung wird das EWO -Vertrieb- auf die Allgemeinen Bedingungen hinweisen und jedem Neukunden bei Vertragsschluss sowie den übrigen Kunden auf Verlangen die Allgemeinen Stromlieferbedingungen unentgeltlich aushändigen.

2. Bedarfsdeckung

Der Kunde ist für die Dauer des Stromliefervertrages verpflichtet, seinen gesamten leistungsgebundenen Strombedarf aus den Stromlieferungen des EWO -Vertrieb- zu decken. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 Kilowatt elektrischer Leistung und aus erneuerbaren Energien; ferner durch Eigenanlagen, die ausschließlich der Sicherstellung des Strombedarfs bei Aussetzung der Stromlieferung dienen (Notstromaggregate). Notstromaggregate dürfen außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmung nicht mehr als 15 Stunden monatlich zur Erprobung betrieben werden.

3. Art der Stromlieferung

- 3.1 Das EWO -Vertrieb- wird im Interesse des Kunden die für die Durchführung der Stromlieferung erforderlichen Verträge mit dem EWO -Netz- abschließen. Es trifft die ihr möglichen Maßnahmen, um dem Kunden an der Entnahmestelle, zu dessen Nutzung der Kunde nach dem Anschlussnutzungsvertrag zwischen ihm und dem EWO -Netz- berechtigt ist, zu den vom EWO -Vertrieb- veröffentlichten oder den zwischen dem EWO -Vertrieb- und dem Kunden vereinbarten Preisen und Allgemeinen Stromlieferbedingungen Strom zur Verfügung zu stellen.
- 3.2 Der Strom wird im Rahmen der Stromlieferung für Zwecke des Letztverbrauchs geliefert.
- 3.3 Welche Stromart (Drehstrom oder Wechselstrom) und Spannungsart für das Vertragsverhältnis maßgebend sein soll, ergibt sich daraus, an welche Stromart und Spannung die Anlage, über die der Kunde Strom entnimmt, angeschlossen ist.
- 3.4 Änderungen der Allgemeinen Preise und Allgemeinen Stromlieferbedingungen werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam. Das EWO -Vertrieb- wird die Änderungen nach der öffentlichen Bekanntgabe unverzüglich auf der Internetseite: www.ewerk-ottersberg.de veröffentlichen.

4. Voraussetzung der Stromlieferung

- 4.1 Voraussetzung für die Belieferung des Kunden mit Strom durch das EWO -Vertrieb- auf der Grundlage des Stromliefervertrages ist, dass zwischen dem Anschlussnehmer und dem EWO -Netz- ein Netzanschluss- und zwischen dem Anschlussnutzer und dem EWO -Netz- ein Anschlussnutzungsvertrag besteht. Der Kunde kann hinsichtlich der Nutzung des Netzanschlusses keine weitergehenden Rechte geltend machen als der Anschlussinhaber nach dem Netzanschlussvertrag.
- 4.2 Der Kunde ermächtigt hiermit das EWO -Vertrieb-, im Namen und im Auftrag des Kunden, sofern nachfolgende Verträge noch nicht bestehen, mit dem EWO -Netz-, wenn der Kunde Anschlussnehmer ist, einen Netzanschluss- und, wenn der Kunde Anschlussnutzer ist, einen Anschlussnutzungsvertrag abzuschließen.

5. Haftung bei Stromlieferungsstörungen

- 5.1 Sofern ein Kunde durch die Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Stromlieferung Schäden erleidet, gehen die Ersatzansprüche des EWO -Vertrieb- gegen das EWO -Netz- auf den Kunden über. Ausgenommen sind Ansprüche, die nicht Schäden des Kunden betreffen, sondern Schäden des EWO -Vertrieb-.
- 5.2 Die Ansprüche nach Ziffer 5.1 sind dem Grunde und der Höhe nach in gleicher Weise begrenzt, in der das EWO -Netz- dem Kunden nach den Allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss sowie die Anschlussnutzung (ABAAN) haften würde.
- 5.3 Weitergehende Ansprüche des Kunden gegen das EWO -Vertrieb- wegen einer Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit in der Stromlieferung, die ihre Ursache in einer Störung des Netzbetriebes hat, bestehen nicht.

6. Erweiterung und Änderung der Kundenanlagen sowie der Verbrauchsgeräte und Mitteilungspflichten

- 6.1 Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sind dem EWO -Vertrieb- vom Kunden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern.
- 6.2 Nähere Einzelheiten über den Inhalt der Mitteilung werden vom EWO -Vertrieb- in ergänzenden Allgemeinen Bedingungen geregelt. Das EWO -Vertrieb- wird diese ergänzenden Allgemeinen Bedingungen veröffentlichen und auf Wunsch des Kunden diesem auszuhändigen.

C. Aufgaben und Rechte des Messstellenbetreibers sowie des EWO

1. Messeinrichtungen

- 1.1 Der vom Kunden an der Entnahmestelle entnommene Strom wird durch Messeinrichtungen festgestellt, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen und die nur unter Einhaltung der eichrechtlichen Vorschriften verwendet werden dürfen. Die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen ist Aufgabe des Messstellenbetreibers im Sinne von § 21 b EnWG.
- 1.2 Messstellenbetreiber im Sinne von Ziffer 1.1 ist das EWO -Netz-, wenn der Kunde nicht eine hiervon abweichende Regelung gemäß § 21 b Abs. 2 EnWG trifft.
- 1.3 Der Kunde haftet gegenüber dem EWO -Netz- für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Mess- und Steuereinrichtung, soweit ihn daran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem EWO -Vertrieb- und dem Messstellenbetreiber unverzüglich mitzuteilen.
- 1.4 Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne von § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht beim Messstellenbetreiber, so hat er diesen zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Pflicht zur Tragung der Kosten der Prüfung richtet sich nach § 20 Abs. 2 der Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV). Falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet, ist der Kunde verpflichtet, dem EWO -Netz- von seiner Kostentragungspflicht freizustellen.

2. Ablesung

- 2.1 Die Messeinrichtungen werden vom Messstellenbetreiber nach den Vorgaben des EWO -Vertrieb-, möglichst in gleichen Zeitabständen, die 12 Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, oder aufgrund einer Vereinbarung zwischen dem EWO -Netz- und dem Kunden von diesem selbst abgelesen. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

- 2.2 Wenn das EWO -Netz- das Grundstück und die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ableseung betreten kann, darf das EWO -Vertrieb- den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunden eine mit dem EWO -Netz- oder dem EWO -Vertrieb- vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

3. Zutrittsrecht

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des EWO -Netz- oder des Messstellenbetreibers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ableseung der Messeinrichtungen nach Ziffer 2 erforderlich ist.

4. Vertragsstrafe

- 4.1 Verbraucht ein Kunde Strom unter Umgehung, Beeinflussung, vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechungen der Stromlieferung, so ist das EWO -Vertrieb- berechtigt, vom Kunden eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu 10 Stunden nach den für den Kunden geltenden Allgemeinen Preisen des EWO -Vertrieb- zu berechnen.
- 4.2 Eine Vertragsstrafe kann vom EWO -Vertrieb- auch dann verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach den für ihn geltenden Allgemeinen Preisen zusätzlich zu bezahlen gehabt hätte.
- 4.3 Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe vom EWO -Vertrieb- in entsprechender Anwendung von Ziffer 4.1 und 4.2 für einen geschätzten Zeitraum, der längstens ein Jahr beträgt, erhoben werden.

D. Abrechnung der Stromlieferung

1. Abrechnung

- 1.1 Der Stromverbrauch wird nach Wahl des EWO -Vertrieb- monatlich oder in anderen Zeitabschnitten, die jedoch 12 Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, auf der Grundlage der vereinbarten Preise abgerechnet.
- 1.2 Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet. Jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen können auf der Grundlage der für vergleichbare Kunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen berücksichtigt werden. Entsprechendes gilt bei Änderungen des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze.

2. Abschlagszahlungen

- 2.1 Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann das EWO -Vertrieb- für den nach der letzten Abrechnung verbrauchten Strom eine Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht

möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde schriftlich glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

- 2.2 Ändern sich die Allgemeinen Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vorhundertssatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.
- 2.3 Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so wird der übersteigende Betrag unverzüglich vom EWO -Vertrieb- erstattet, spätestens wird er mit der nächsten Abschlagsforderung verrechnet. Nach Beendigung des Stromlieferungsvertrages werden vom EWO -Vertrieb- zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich erstattet.

3. Vorauszahlungen

- 3.1 Das EWO -Vertrieb- ist berechtigt, für den Stromverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunden seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- 3.2 Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt das EWO -Vertrieb- Abschlagszahlungen, so wird er die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.
- 3.3 Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann das EWO -Vertrieb- beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme errichten.

4. Sicherheitsleistung

- 4.1 Das EWO -Vertrieb- kann vom Kunden statt einer Vorauszahlung nach Ziffer 3 in angemessener Höhe Sicherheit verlangen.
- 4.2 Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinsatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches verzinst.
- 4.3 Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Stromlieferungsverhältnis nach, so kann das EWO -Vertrieb- die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.
- 4.4 Die Sicherheit ist vom EWO -Vertrieb- zurück-zugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

5. Rechnungen und Abschläge

- 5.1 Vordrucke für Rechnungen und Abschläge werden vom EWO -Vertrieb- verständlich gestaltet. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren werden vom EWO -Vertrieb- vollständig und in allgemein verständlicher Form ausgewiesen.
- 5.2 Neben dem in Rechnung gestellten Verbrauch wird vom EWO -Vertrieb- der Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraums angegeben. Auf im Abrechnungszeitraum eingetretene Änderungen der

Allgemeinen Preise und Bedingungen wird das EWO -Vertrieb- hinweisen.

6. Zahlung und Verzug

- 6.1 Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom EWO -Vertrieb- in der Rechnung angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechnen den Kunden gegenüber dem EWO -Vertrieb- zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur dann, wenn offensichtliche Fehler vorliegen. Gleiches gilt, sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch ist wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung vom Messstellenbetreiber verlangt.
- 6.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann das EWO -Vertrieb-, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten auch pauschal berechnen.
- 6.3 Gegen Ansprüche des EWO -Vertrieb- kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

7. Berechnungsfehler

- 7.1 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtung eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der Fehlbetrag auszugleichen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt das EWO -Netz- den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Zeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung, wobei die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen sind. Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.
- 7.2 Ansprüche nach Ziffer 7.1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

E. Lieferantenwechsel und Lieferantenkonkurrenz

1. Lieferantenwechsel

- 1.1 Der Wechsel des Kunden zu einem anderen Stromlieferanten ist nur zum Ende eines Kalendermonats möglich, wenn der Kunde den Stromliefervertrag mit dem EWO -Vertrieb- mit einer Frist von mindestens einem Monat zum Ablauf des Monats vor dem beabsichtigten Lieferbeginn durch den neuen Stromlieferanten kündigt.
- 1.2 Für den Wechsel des Stromlieferanten wird das EWO -Vertrieb- kein Entgelt erheben.
- 1.3 Zu dem Termin, zu dem der Kunde seinen Stromlieferanten wechselt, erfolgt die Ermittlung des Zählerstandes. Auf Verlangen des EWO -Vertrieb- hat der Kunde den Zählerstand selbst abzulesen und dem

EWO -Netz- spätestens einen Monat nach dem Wechsel des Stromlieferanten in Textform mitzuteilen.

2. Lieferantenkonkurrenz

- 2.1 Eine Lieferantenkonkurrenz liegt vor, wenn die Entnahmestelle des Kunden von mehreren Stromlieferanten für den gleichen Zeitraum oder Lieferbeginn in Anspruch genommen wird.
- 2.2 Findet nicht rechtzeitig vor Lieferbeginn eine Einigung zwischen den betroffenen Stromlieferanten statt, erfolgt die Stromlieferung des Kunden durch den Stromlieferanten, der die Belieferung der Entnahmestelle des Kunden an das EWO -Netz- zuerst mitgeteilt hat.

F. Unterbrechung und Beendigung des Stromlieferungsverhältnisses

1. Unterbrechung der Stromlieferung

- 1.1 Das EWO -Vertrieb- ist berechtigt, die Stromlieferung fristlos durch das EWO -Netz- unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde diesen Allgemeinen Stromlieferbedingungen zuwiderhandelt und die Unterbrechung durch das EWO -Vertrieb- erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
- 1.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist das EWO -Vertrieb- berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und das EWO -Netz- mit der Unterbrechung der Stromlieferung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht darauf besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen zukünftig wieder uneingeschränkt nachkommt. Das EWO -Vertrieb- kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Stromlieferung androhen.
- 1.3 Das EWO -Vertrieb- hat die Stromlieferung unverzüglich wiederherzustellen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Strombelieferung dem EWO -Netz- ersetzt hat. Die Kosten sind dem Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen des EWO -Netz- zu entnehmen.

2. Kündigung

- 2.1 Das Vertragsverhältnis besteht so lange, bis es von einer der beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats gekündigt wird. Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.
- 2.2 Ändert das EWO -Vertrieb- die Allgemeinen Preise oder seine Allgemeinen Bedingungen, ist der Kunde berechtigt, das Vertragsverhältnis mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des der öffentlichen Bekanntgabe folgenden Kalendermonats zu kündigen.
- 2.3 Die Kündigung bedarf der Textform.
- 2.4 Das EWO -Vertrieb- wird keine gesonderten Entgelte für den Fall einer Kündigung des Stromliefervertrages verlangen.

3. Fristlose Kündigung

Das EWO -Vertrieb- ist in den Fällen von Ziffer 1.1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Stromlieferung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Ziffer 1.2 ist das EWO -Vertrieb- zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde. Ziffer 1.2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

G. Entgelte, Ersatzversorgung und Sonstiges

1. Entgelte, Bestimmungsrecht, Anpassung von Preisen

- 1.1 Die Höhe der Entgelte für die Leistungen des EWO -Vertrieb- ergibt sich aus dem Preisblatt des EWO -Vertrieb-. Für dort nicht aufgeführte Leistungen, die im Auftrag des Kunden oder dessen mutmaßlichen Interesse vom EWO -Vertrieb- erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann das EWO -Vertrieb- die Preisblätter des EWO -Netz- heranziehen oder die Höhe der Entgelte nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen.
- 1.2 Bei der Änderung oder Neueinführung von Steuern, Angaben, Ausgleichsleistungen oder anderen Gesetzes- oder Ordnungsbestimmungen, die die Kosten der Beschaffung, der Übertragung, der Verteilung von Strom oder der Netznutzung betreffen, ist das EWO -Vertrieb- berechtigt, das Entgelt entsprechend anzupassen. Entsprechendes gilt bei sonstigen Belastungen aufgrund von hoheitlichen Maßnahmen, die auf die vom Kunden an das EWO -Vertrieb- zu zahlenden Entgelte oder auf die den Entgelten zu Grunde liegenden energiewirtschaftlichen Leistungen erhoben werden. Der Kunde wird vom EWO -Vertrieb- rechtzeitig über etwaige Preisänderungen informiert.
- 1.3 Neben den in Ziffer 1.2 genannten Gründen ist das EWO -Vertrieb- berechtigt, die im Preisblatt angegebenen Entgelte entsprechend allgemeiner Kosten und Preiserhöhungen zu erhöhen oder zu verringern.
- 1.4 Änderungen der im Preisblatt angegebenen Preise gelten vom Kunden als genehmigt, wenn er nicht innerhalb von 4 Wochen der vom EWO -Vertrieb- veröffentlichten Preisänderung widerspricht und das EWO -Vertrieb- bei Veröffentlichung der Preisänderung darauf hinweist, dass bei nicht rechtzeitigem Widerspruch des Kunden gegen die Preisänderung diese zwischen dem EWO -Vertrieb- und dem Kunden zu dem in der Veröffentlichung angegebenen Zeitpunkt gilt.

2. Ersatzversorgung

- 2.1 Sofern der Kunde über das Netz des EWO Strom bezieht, ohne dass dieser Bezug einer Lieferung oder einem bestimmten Stromliefervertrag zugeordnet werden kann, gilt der vom Kunde aus dem Verteilernetz entnommene Strom als vom EWO -Vertrieb- auf der Grundlage von §§ 36 bis 39 EnWG (Ersatzversorgung) geliefert. Dabei gelten in der Niederspannung die hierzu vom EWO -Vertrieb- veröffentlichten allgemeinen Preise, bei der Mittelspannung die Preise, die das EWO -Vertrieb- nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB festlegt. Das EWO -Vertrieb- kann die Ersatzversorgung des Kunden in der Niederspannung verweigern, wenn diese für ihn aus wirtschaftlichen Gründen zumutbar ist oder eine Ausnahme nach § 37 EnWG von der Ersatzversorgung vorliegt, in der Mittelspannung, wenn der Kunde nicht bereit ist, angemessene und vom EWO -Vertrieb- festzusetzende

Vorauszahlungen zu leisten. Für die nach Satz 1 zu Stande gekommene Ersatzversorgung gelten zwischen dem Kunden und dem EWO -Vertrieb- die Allgemeinen Stromlieferbedingungen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

- 2.2 Das EWO -Vertrieb- kann den Stromverbrauch, der auf die erfolgte Ersatzversorgung nach Ziffer 2.1 entfällt, aufgrund einer rechnerischen Abgrenzung schätzen und den ermittelten anteiligen Verbrauch dem Kunden in Rechnung stellen.
- 2.3 Erlangt der Kunde von den Voraussetzungen für eine Ersatzversorgung nach Ziffer 2.1 Kenntnis, hat er das EWO -Vertrieb- hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren.
- 2.4 Der nach Ziffer 2.1 zu Stande gekommene Vertrag über diese Ersatzversorgung des Kunden endet, sobald die Belieferung der Entnahmestelle des Kunden wieder auf der Grundlage eines wirksamen Stromliefervertrages erfolgt, spätestens aber 3 Monate nach Beginn der Ersatzversorgung. Nach dem Ablauf von 3 Monaten besteht für den Kunden kein Anspruch mehr gegen das EWO -Vertrieb- auf eine Ersatzversorgung.
- 2.5 Für die Ersatzversorgung nach § 38 EnWG gelten Abschnitt B Ziffer 2 bis 6, Abschnitt C Ziffer 1, 3 und 4, Abschnitt D und E, Abschnitt F Ziffer 1 und 3 sowie die Beendigung der Ersatzversorgung nach § 38 Abs. 2 Satz 1 EnWG. Weiter gilt Abschnitt F Ziffer 2.4 entsprechend. Abschnitt C Ziffer 2.1 gilt mit der Maßgabe, dass der Grundversorger den Energieverbrauch aufgrund einer rechnerischen Abgrenzung schätzen und den anteiligen Verbrauch in Rechnung stellen darf.
- 2.6 Der Grundversorger hat den Kunden unverzüglich nach Kenntnisnahme den Zeitpunkt des Beginns und des Endes der Ersatzversorgung mitzuteilen. Dabei hat er ebenfalls mitzuteilen, dass spätestens nach dem Ende der Ersatzversorgung die Fortsetzung des Strombezuges der Abschluss eines neuen Stromliefervertrages durch den Kunden erforderlich ist.

3. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist für die beiderseitigen Verpflichtungen aus dem Stromliefervertrag der Ort der Stromentnahme durch den Kunden.

4. Veröffentlichung und Änderung der Allgemeinen Stromlieferbedingungen

- 4.1 Das EWO -Vertrieb- wird jedem Neukunden bei Abschluss eines Stromliefervertrages auf Verlangen die Allgemeinen Stromlieferbedingungen zur Verfügung stellen und diese auf der Internetseite: www.ewerk-ottersberg.de veröffentlichen.
- 4.2 Änderungen der Allgemeinen Stromlieferbedingungen und Kostenerstattungsregelungen des EWO -Vertrieb- werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam. Das EWO -Vertrieb- wird Änderungen unverzüglich nach der öffentlichen Bekanntgabe auf der Internetseite: www.ewerk-ottersberg.de veröffentlichen.
- 4.3 Ziffer 1.4 gilt entsprechend.
- 4.4 Werden aufgrund von § 41 Abs. 2 EnWG Allgemeine Bedingungen für die Versorgung von Haushaltskunden mit Strom außerhalb der Grundversorgung festgesetzt, so gehen diese diesen Allgemeinen Bedingungen vor, soweit sie hiervon abweichende Regelungen enthalten. Im Übrigen bleiben die Allgemeinen Bedingungen bestehen.

5. Einwilligung des Kunden nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

- 5.1 Der Kunde willigt darin ein, dass das EWO - Vertrieb/Netz- die sich aus den Vertragsunterlagen und der Durchführung des Vertrages ergebenden personenbezogenen Daten des Kunden erhebt, verarbeitet, nutzt und im erforderlichen Umfang diese Daten an Dritte weitergibt, sofern dies zur Durchführung des Stromlieferungsvertrages erforderlich ist. Ohne die Einwilligung des Kunden nach Satz 1 können die Leistungen des EWO -Vertrieb/Netz- gegenüber dem Kunden nicht oder nur unzureichend erbracht werden.
- 5.2 Die Weitergabe von personenbezogenen Daten des Kunden an Dritte gemäß Ziffer 5.1 durch das EWO -Vertrieb/Netz- erfolgen nur unter Beachtung der Bestimmungen des BDSG und im Rahmen der Einwilligung nach Ziffer 5.1 sowie mit der Maßgabe, dass der Dritte die erhaltenen Daten vertraulich sowie unter Beachtung des BDSG verwendet und er ein berechtigtes Interesse an diesen Daten hat.
- 5.3 Der Kunde ist berechtigt, vom EWO - Vertrieb/Netz- Auskunft über die zu seiner Person beim EWO -Vertrieb/Netz- gespeicherten Daten, den Zweck der Speicherung und die Personen und Stellen, an die seine Daten vom EWO -Vertrieb- übermittelt wurden oder werden, zu verlangen.